

Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen
Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen
zum 93. Kammertag am 30.10.2009

Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle enthält Konkretisierungen zu den Aufgaben des Aktuars und Prüfaktuars.

Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2009	Erläuterungen
<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfaktuar zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind.</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen (<u>Aktuar</u>) den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfaktuar zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind. <u>Der Prüfaktuar ist laufend über die wesentlichen Entwicklungen der Kapitalanlagen und der Versorgungsverpflichtungen zu informieren (Quartalsberichte). Ihm sind die Einladungen zu Sitzungen des Kuratoriums und des Kammertags zu übermitteln, er entscheidet,</u></p>	<p>Der Begriff „Aktuar“ soll dem Sprachgebrauch der Verwaltungspraxis im Statut ausdrücklich genannt werden.</p> <p>Im Zuge der Bestellung des Prüfaktuars wurde festgelegt, dass dieser als Grundlage für die Ausübung seiner Kontrollpflichten zu den Sitzungen des Kuratoriums und des Kammertags eingeladen werden soll. Es obliegt dem Prüfaktuar, aufgrund der anberaumten Tagesordnungspunkte zu entscheiden, ob</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2009	Erläuterungen
	<u>ob seine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist.</u>	seine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen. Das Kuratorium kann sich dazu entsprechend qualifizierter Finanzdienstleister bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen. Das Kuratorium kann zur Beratung und Erarbeitung von Veranlagungsvorschlägen ein Gremium bestellen, dem neben dem Prüfvaktuar auch qualifizierte externe Berater angehören.</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen. Das Kuratorium kann sich dazu entsprechend qualifizierter Finanzdienstleister bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen. Das Kuratorium kann zur Beratung und Erarbeitung von Veranlagungsvorschlägen ein Gremium bestellen, dem neben dem Prüfvaktuar auch qualifizierte externe Berater angehören.</p>	<p>Die Bestimmung, dass einem allfällig zu bestellenden Gremium auch der Prüfvaktuar angehören soll, stammt aus der Zeit vor der Gründung des Spezialfonds der Wohlfahrtseinrichtungen K 401 und kann mangels Anwendbarkeit entfallen.</p>
	<p>§ 26 Abs 9</p> <p>Die Bestimmung von § 3 Abs. 2 und 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	